

der vnterscheiden, iustificatio et renouatio, das ist die gnedige annemung oder versönung mit Gott von wegen des verdiensts Christi vnd die erneuerung, so in denen, die für Gott allein durch [159v:] den Glauben gerecht worden sind, gewislichen allzeit folget? Denn obwol diese beide stück nimmermehr können getrennet werden, die gnedige annemung für Gott vnd die Geistliche erneuerung, denn es heisst: „Der Gerechte lebet seines glaubens“⁷⁴⁴ vnd „Wenn wir durch den Glauben sind gerecht worden, so haben wir friede mit Gott“,⁷⁴⁵ jedoch wird von beiden stücken geredt in zween vnterschiedlichen periodis. Auch wird die particula ordinis et distinctionis, das ist das wörtlin deinde, nachmals zu mehrem vnterscheid darzwischen gesetzt. Letzlich stehet darbey, „quod in his, qui sunt reconciliati, Filius Dei restituat iusticiam et vitam aeternam“, „Das der Son Gottes in denen, die für Gott gerecht oder zu Gnaden angenommen sind, ewige Gerechtigkeit vnd Leben widerbringe.“ Dennoch mus dieser offenbare Calumniator seinen Geyffer daran hengen vnd mit gewalt die wort zihen auff einen frembden Verstand, der vns nie in sinn komen ist.

Vielleicht ist es aber diesem Sycophantae⁷⁴⁶ zu thun, auff das ja seiner schönen Calumnien, die er erstlich auff die Ban bracht vnd damit sich die Flacianer auch im Colloquio zu Altenburg gekutzelt, nicht vergessen würde, da diesen Kirchen felschlich zugemessen worden, als lerete oder redete man bey vns also: „quod renati coram Deo sint iusti partim imputatione, partim inchoatione“, „das die Gleubigen oder Heiligen für Gott gerecht sind zum teil von wegen der zugerechneten Gerechtigkeit, zum teil von wegen des angefangenen neuen Gehorsams.“⁷⁴⁷ Welches aber, das es in vnserm Corpore doctrinae oder andern dieser Kirchen bewerten Büchern auff [160r:] diese weise vnd meinung jemals solte geredt worden sein, weder Kemnicus noch seine Flacianer bis auff heutigen tag nicht haben darthun können, sollens auch nimmermehr mit warheit darthun. Obwol dieses war ist, das in den Locis theologicis, die Kemnicus zu Wittemberg publice gelesen, sowol als auch in andern guten Schrifftten dieser Kirchen stehet: „Ecclesiam et pios singulos in hac vita iustos esse imputatione et inchoatione, sed nondum consummatio-

⁷⁴⁴ Vgl. Röm1,17; Hab 2,4.

⁷⁴⁵ Röm 5,1.

⁷⁴⁶ Verleumder.

⁷⁴⁷ Die Rechtfertigungslehre war einer der Hauptstreitpunkte zwischen den kursächsischen Theologen und den Theologen aus Jena auf dem ergebnislos abgebrochenen Kolloquium in Altenburg 1568/1569; die nachfolgende Publikation der Dokumente zu dem Gespräch von beiden Seiten löste eine umfangreiche publizistische Kontroverse aus. Zu dem hier erwähnten Vorwurf vgl. etwa die Verteidigung der Wittenberger in: Warhafftiger bericht vnd kurtze Warnung der Theologen / beider Vniuersitet Leipzig vnd Wittemberg. Von Den newlich zu Jhena im Druck ausgegangenen Acten des Colloquij / so zu Aldenburg inn Meissen gehalten, Leipzig 1570 (VD 16 L 1045), B 2v. Vgl. auch die Reiectio IX zu FC.SD III, in: BSLK 786,1–7.